

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 19. Mai 1983 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979, S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW., S. 268/SGV. NW. 610), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 28.04.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbständige Grünanlagen;

5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgänger-geschäftsstraße;
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrs-beruhigten Bereich i.S.d. § 42 Abs. 4 a) Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
 - (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
 - (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 - (5) Der Rat der Stadt kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig genutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen auf Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Dieser wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Die höchstens anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	in sonstigen Bau- gebieten und in- nerhalb im Zusam- menhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelas- sen ist	Anteil der Bei- trags- pflich- tigen
1. Anlieger- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 %
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	50 %
c) Parkstreifen - Schräg- und Senkrecht- parkplätze	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
- Längspark- streifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	--	--	50 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
2. Haupteerschließungs- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
c) Parkstreifen - Schräg- und Senkrecht- parkplätze	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
- Längspark- streifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	in sonstigen Bau- gebieten und in- nerhalb im Zusam- menhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelas- sen ist	Anteil der Bei- trags- pflich- tigen
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50%
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40 %
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	--	--	30 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
3. Hauptverkehrs- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 %
c) Parkstreifen - Schräg- und Senkrecht- parkplätze	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
- Längspark- streifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	30 %
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	--	--	10 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	in sonstigen Bau- gebieten und in- nerhalb im Zusam- menhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelas- sen ist	Anteil der Bei- trags- pflich- tigen
4. Hauptgeschäfts- straßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 %
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
c) Parkstreifen - Schräg- und Senkrech- tparkplätze	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
- Längspark- streifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 6,00 m	je 6,00 m	50 %
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	--	--	40 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
5. Fußgängergeschäfts- straßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	9,00 m	9,00 m	50 %
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuch- tung und Oberflächen- entwässerung	3,00 m	3,00 m	60 %
7. Verkehrsberuhigte Bereiche i.S.d. § 42 Abs. 4a StVO in der jetzigen Fassung einschl. Parkflächen, Be- leuchtung und Oberflächen- entwässerung	9,00 m	9,00 m	50 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach c) sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten und Spielhallen im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

6. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i.S.d. § 42 Abs. 4a STVO in der jetzigen Fassung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (8) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 bis 5) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen zu 2/3 zu berücksichtigen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- A) (1)** Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist;
 - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die tatsächliche Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige Nutzung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b) über die dort genannte Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

B) (1) Entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit nach der maßgeblichen Zahl der Vollgeschosse wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

Abweichend von den sich nach den Ziffern 1 bis 5 ergebenden Nutzungsfaktoren beläuft sich der Nutzungsfaktor für die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind, auf 0,50.

(2) Für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Vollgeschossezahlen, Baumassenzahlen und/oder Gebäudehöhen festsetzt, ergibt sich die maßgebliche Vollgeschossezahl wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt als maßgebliche Vollgeschossezahl die höchstzulässige Vollgeschossezahl. Weisen die vorhandenen Gebäude eine höhere Vollgeschossezahl auf oder ist durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine höhere Vollgeschossezahl zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
2. Ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, aber die Baumassenzahl, so gilt als maßgebliche Vollgeschossezahl die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Weisen die vorhandenen Gebäude eine höhere Baumassenzahl auf oder ist durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine höhere Baumassenzahl zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
3. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt, aber die Gebäudehöhe, so gilt als maßgebliche Vollgeschossezahl die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Weisen die vorhandenen Gebäude eine größere Gebäudehöhe auf oder ist durch eine Befreiung von Festsetzungen

des Bebauungsplanes eine größere Gebäudehöhe zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, und Grundstücke, auf denen nur Garagen und/oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(3) Für Grundstücke in unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Vollgeschosszahlen noch Baumassenzahlen noch Gebäudehöhen festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend; weist die Bebauung unterschiedliche Vollgeschosszahlen auf, so ist die Höchstzahl maßgebend. Ist eine Vollgeschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als maßgebliche Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
2. bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
3. bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, und bei gewerblich genutzten Grundstücken ohne Bebauung sowie bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und/oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, ein Vollgeschoss zugrunde zu legen.

C) Die sich nach § 4 B) Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 ergebenden Nutzungsfaktoren sind um 0,30 zu erhöhen bei:

1. Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit den Nutzungsarten Einkaufszentren und/oder großflächige Handelsbetriebe.
2. Grundstücken, die außerhalb der in Ziffer 1 genannten Gebiete liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Eine überwiegende Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der vorhandenen Geschossflächen entsprechend genutzt wird; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gelten die so genutzten Flächen als bzw. auch als Geschossflächen.

D) (1) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 % in Ansatz gebracht.

- (2) Bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer Straßen in gleicher Ausstattung ist die in D Abs. 1 zugestandene Ermäßigung nur anteilsweise (dividiert durch die Anzahl der gleichzeitig ausgebauten Anlagen) zu jeder einzelnen Anlage zu gewähren.
- (3) Bei besonders großen Eckgrundstücken wird die zu gewährende Vergünstigung auf den Grundstücksteil beschränkt, der der durchschnittlichen Größe der übrigen von der Anlage erschlossenen Grundstücke entspricht. Als besonders groß gilt ein Eckgrundstück, dessen Größe die durchschnittliche Größe der übrigen von der Anlage erschlossenen Grundstücke übersteigt. Die Eckgrundstücksvergünstigung wird ferner auf den Grundstücksteil beschränkt, der auch für eine Abrechnung nach § 8 KAG NW der 2., 3. usw. Straße beitragspflichtig wäre.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugeschens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Miteigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9 Fälligkeit

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Inkrafttreten der Ursprungssatzung	16.06.1983
Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung	22.05.1984
Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung	17.11.1990
Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung	01.07.1995
Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung	01.01.2013